

Besondere Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BV ADBV Fassung 2024)

1. Gegenstand der Versicherung

In Abänderung der ADBV gilt ausschließlich nachstehender Umfang als Gegenstand der Versicherung

1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörende Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset, wie z.B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter
- sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Soweit beantragt bzw. in der Polizze dokumentiert gelten optional folgende technische Anlagen bzw. Geräte mit-versichert:

Solarspeicher, Wallbox(en) oder Ladestationen und Luftwärmepumpen inkl. bzw. exkl. Rohrleitungen

Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungssortes mit-versichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

1.2 Montageorte

- Aufdach- oder Indachanlage - unabhängig ob flächig aufgebracht oder gestelzt - auf einem Sattel-, Pult-, Walm-, Schräg- oder Flachdach. Die Höchstversicherungssumme beträgt max. EUR 250.000,00

Das Gebäude, auf dem die Photovoltaikanlagen errichtet ist, ist ein

- Ein- oder Zweifamilienwohnhaus,
- Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäude,
- öffentliches Gebäude,
- Anbau oder ein frei stehendes Nebengebäude zu einem Ein-, Zweifamilienwohnhaus am selben Grundstück,
- Gewerbebetrieb (ausgenommen sind die anfragepflichtigen Betriebe)
- nicht massiv errichtetes oder tw. offenes Gebäude (Carports, Terrassenüberdachung), Versicherungssumme bis max. EUR 50.000,00
- Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Das Gebäude ist massiv/ hart errichtet und allseits geschlossen, frei- oder leerstehend und wird ausschließlich als Halle für Maschinen,

Geräte etc. genutzt, keine Lagerung von Stroh, Heu

- Bauwerksintegrierte PV Anlagen:
 - in der Gebäudefassade ab einer Montagehöhe von mind. 2,5m, Versicherungssumme bis max. EUR 100.000,00
 - am Balkon/ als Balkonelement ab dem 1. Stockwerk des Gebäudes bis max. EUR 50.000,00

- PV Anlagen auf Wintergärten: Montage auf/ anstelle der Dachfläche oder im Fassadenbereich ab zumindest 2,5m Anbringungshöhe

- Freiflächenanlagen bis EUR 150.000,00

Nicht gezeichnet werden folgende Anlagen:

- Anlagen, die nicht den Annahmerichtlinien entsprechen
- Balkonkraftwerke - auch Plug-In-Anlagen, Plug & Play- oder steckerfertige PV-Anlagen genannt, mit einer Maximalleistung von 800 Watt, direkte Einspeisung der Plug-In-Anlagen via Schuko-Stecker mit dem hauseigenen Stromnetz.
- Anlagen, bei denen der/ die Wechselrichter außerhalb des Gebäudes und nicht in Kästen angebracht ist/ sind, welche vor von außen einwirkenden Gefahren schützen
- Anlagen auf schadhafte Dächern

Darüber hinaus gelten sämtliche von der VAV akzeptierte Anlagen als versichert, für die ein von der VAV erstelltes Offert vorhanden ist.

1.3 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 8.5

- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch für privat genutzte Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, insbesondere ist die ÖVE/ÖNORM E8001-4-712 hinsichtlich eines fachgerechten Potentialausgleiches zu beachten. Die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
ADBV Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden Punkt 1 bis 1.10 wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Verschmoren oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Hagel, Eisgang, Überschwemmung; bei Freiflächenanlagen bei Hochwasser ab HQ30 (siehe auch Pkt.7)
- g) Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag;
- h) Tierverschiss (z. B. Marder);
- i) Glasbruch bzw. Bruch von Photovoltaikpaneelen

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden ADBV Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden Punkt 2 bis 2.14 wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Abs. 2.2 bleibt unberührt;
- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens

mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Abweichend von dieser Regelung besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

4. Versicherungssumme, Vorsorge, Unterversicherung, Mehrwertsteuer

ADBV Artikel 2 Punkt 3.1 wird wie folgt ersetzt: Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurden.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

5. Vorzeitiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage ab Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Der vorzeitige Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.

Deckung für den vorzeitigen Versicherungsschutz besteht während der Bauphase für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm ab einer Windgeschwindigkeit von 60 km/h, Hagel sowie einfacher Diebstahl für fest mit dem Gebäude verbundene Bauteile

Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossene Gebäude
- durch Schloss gesicherte Außentüre,
- Isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

6. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

6.1. Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind zusätzlich zu der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Punkt 4 bis in Gesamthöhe von EUR 30.000,00 nachfolgend genannte Kosten auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.1.1 Folgende Kosten gelten bis zu EUR 10.000,00 je Schadenereignis versichert:

- a) Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.
- b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- c) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren
- d) Feuerlöschkosten
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

7. Naturgefahren – Katastrophendeckung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1. In Erweiterung bzw. Abänderung von Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB 1983 in der Fassung 2010) sind Schäden an den versicherten Sachen durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 168 Stunden anfallen, gelten als ein Schadenereignis.

1.2. Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

1.2.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung, sofern diese mindestens einem 30 jährigen (HQ 30) Ereignis unterliegen;

1.2.2 außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;

1.2.3 Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außer-

gewöhnlicher Witterung

1.3 Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.

1.4 Als Erdbeben gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.

In Präzisierung zu den ADVB leistet der Versicherer bis zu 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,00 auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

1.5 Als Lawinen gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.

1.6 Als Lawinenluftdruck gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

Es gilt ein Limit von 40% der Versicherungssumme, max. EUR 750.000,00 mitversichert, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Es kommt der für die PV-Anlage vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

8. Entschädigungsleistungen

8.1. Sachschaden

8.1.1 Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

8.1.2 Preissteigerungen
Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

8.1.3 Technologiefortschritt
Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:
Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

8.1.4 Soweit beantragt bzw. in der Polizze dokumentiert gelten folgende Vereinbarungen getroffen:

Besondere Vereinbarungen/ Solarspeicher:

- Der Aufstellungsort des Solarspeichers befindet sich innerhalb eines allseits geschlossenen Gebäudes
- Entschädigung wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den versicherten Solarstromspeicher eingewirkt hat

- Die Entschädigung erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10 % des Neuwertes, ab dem achten Vertragsjahr beträgt der Zeitwert 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten
- Im versicherten Schadenfall und nach kausal vollständiger Entleerung des Speichers kommt auch die Deckung für den Speicherverlust zum Tragen. Max. Entschädigungssumme: EUR 500,00.
- Teilediebstahl gilt nicht mitversichert

Besondere Vereinbarung für Ladesäulen und Wallboxen:

- Der Aufstellungsort der Wallbox befindet sich an einer Wand innerhalb einer Garage bzw. im überdachten Innenbereich eines Carports; eine Wallbox im Außenbereich muss entsprechend überdacht sein
- Entschädigung wird geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Wallbox eingewirkt hat
- Die Entschädigung erfolgt auf Basis Zeitwertersatz: die jährliche Abschreibung beträgt 10 % des Neuwertes, ab dem siebenten Vertragsjahr beträgt der Zeitwert 40 % der ursprünglichen Anschaffungskosten
- Im versicherten Schadenfall kommt auch die Deckung für den Speicherverlust zum Tragen
- Bei Anprall unbekannter KFZ gilt für nicht öffentlich zugänglich Ladestationen ein Jahreshöchstlimit von EUR 5.000,00 je Ladestation vereinbart
- Totaldiebstahl ist mitversichert, Einfacher Diebstahl ist nicht versicherbar
- Graffitideckung durch Ansprachen der Ladestation gilt wie nachstehend ausgeführt mitversichert, das Zerkratzen kann nicht mitversichert werden

Graffitideckung

Versichert ist das Übermalen von Graffiti an der Außenhülle der versicherten Ladestation sofern hierdurch - durch unbekannte Täter und widerrechtlich verursachter - Schaden im Eigentum des VN eingetreten ist.

Ein derartiger Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen, und eine Bestätigung hierüber beizubringen.

Ersetzt werden die Kosten für das Übermalen von Graffiti im kausalen Ausmaß. Allfällig verbleibende optische Abweichungen zum Altbestand sind nicht Gegenstand dieser Deckung.

Im Falle, dass die Reparaturmethode des Übermalens technisch nicht anwendbar oder sinnvoll ist, wird anstelle der Kosten für das Übermalen, der kausale Reinigungsaufwand zur Beseitigung der Farbe ersetzt.

Die Entschädigung beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres (von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit) bis zu EUR 2.000,00.

8.2. Ertragsausfall-Versicherung für netzgekoppelte PV-Anlagen

8.2.1 Der Versicherer ersetzt zusätzlich bis maximal 20% der Versicherungssumme gemäß Punkt 4, max. jedoch EUR 500.000,00, den Ertragsausfall der dem Versicherungsnehmer aufgrund von versicherten Schadenereignissen entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu EUR 1,00 je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

8.2.2 Der Versicherer leistet bis maximal EUR 1.000,00 Entschädigung für einen Ertragsausfall gemäß Ziffer 8.2.1 infolge Ausfall von Wechselrichtern der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

8.2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

8.2.4 Haftzeit: Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate. Bei Schäden durch Feuer gilt eine Haftzeit von 12 Monaten; dies gilt auch für Schäden durch Hagel oder Sturm.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

8.2.5 Individuelle Ertragsausfall-Versicherung
In Abänderung der ADVB und BV ADVB gilt der auf Basis des vom Versicherungsnehmer ermittelten Deckungsbeitrags im Zeitraum des Ausfalls bis zur vereinbarten Haftzeit versichert.

Prämienbemessungsgrundlage ist der Jahresdeckungsbeitrag. Die in der Police dokumentierte Höchstsentschädigungssumme stellt die Grenze der Ersatzleistung je versichertem Risiko dar.

Mitversichert ist auch der Fremdbezug von Energie (Eigenbedarf).

8.3. Selbstbehalt

8.3.1 Elektronik-Versicherung
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8.3.2 Ertragsausfall-Versicherung
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8.4. Sofortiger Reparaturbeginn
Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden EUR 5.000,00 nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

8.5. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

8.6. Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

9. Umfang der Entschädigung

9.1 Wiederherstellungskosten

9.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

9.1.2 Weitere Kosten

(siehe hierzu Punkt 6 und Punkt 8.1.2. u. 8.1.3.)
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

9.2 Teilschaden

9.2.1 Wegfall der Restwerte

Der Versicherer verzichtet bei der Entschädigung im Teilschaden auf die Anrechnung von Werten des Altmaterials.

9.2.2 Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 1) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 2) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge
- 3) für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- 4) De- und Remontagekosten;
- 5) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 6) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- 7) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von
- 8) Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch
- 9) nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 1) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - 2) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - 3) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - 4) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - 5) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - 6) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - 7) Vermögensschäden.

9.3 Totalschaden

9.3.1 Restwert

Bei der Entschädigung wird der Wert des Altmaterials in Abzug gebracht.

9.4 Zeitwertentschädigung

9.4.1 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 9.2 und 9.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt

9.4.2 Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

9.5 Zeitwertentschädigung für PV-Anlage mit einem Errichtungsalter über 10 Jahre

In Ergänzung zu den Besonderen Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BV ADVB Fassung 2024) Pkt. 9.4 / Zeitwertentschädigung gilt für PV Anlagen, bei denen bei Vertragsabschluss das Errichtungsjahr mehr als 10 Jahre zurückliegt, im Totalschadenfall folgende Regelung für die Ersatzleistung vereinbart:

- für die komplette PV Anlage ausgenommen Module – jährliche Amortisation 7%, höchstens jedoch 70%
- bei Modulen - jährliche Amortisation von 5%, höchstens jedoch 75%
- bei Wechselrichtern - jährliche Amortisation von 7%, höchstens jedoch 70%

Bei Bestandsverträgen, bei denen ab dem fünften Vertragsjahr per Hauptfälligkeit das Errichtungsjahr der PV Anlage mehr als 10 Jahre zurückliegt, gelangt im Scha-

denfall ebenfalls die vorgenannte Zeitwertentschädigung zu Anwendung.

9.6 Versicherung auf Fremde Rechnung

9.6.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) abschließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.6.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung vom Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.6.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten zurechnen lassen.

10. Obliegenheiten

10.1 Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten. Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen (sofern vorhanden). Dies gilt u.a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Betreffend Freiflächenanlagen gilt das Vorhandensein der gemäß Antrag dokumentierten Sicherungen, wie z.B. Umzäunung, Diebstahlsicherungsschrauben, Videoüberwachung, usw. vereinbart. Ein Abweichen von diesen Obliegenheiten kann zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

10.2 Ertragsausfall-Versicherung

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.

11. Cyberausschluss

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen von Cyber-Angriffen, Cyberrechtsverletzungen oder einer anderen Datenrechtsverletzung stehen.